

## **Antwort**

auf die Interpellation 81 Thomas Rothenbühler namens der SP-Fraktion vom 15. März 2001

### **Willkür bei der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen**

#### 1. Einleitung

Die Sicherheitsdirektion ist seit dem 1.9.2000 für das Bürgerrechtswesen zuständig. Im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechtes und im Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern sind die Voraussetzungen für die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer festgelegt:

#### § 14 Bundesgesetz

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerischen Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

#### § 15 Bundesgesetz

<sup>1</sup> Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.

<sup>2</sup> Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.

<sup>3</sup> Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den anderen ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.

<sup>4</sup> Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.

#### Kantonales Bürgerrechtsgesetz

##### § 12 Schweizer und Schweizerinnen

Schweizer und Schweizerinnen erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben.
- b. unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

##### §13 Ausländer und Ausländerinnen

Ausländern und Ausländerinnen kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 12

- a. in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind,
- b. mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und sie akzeptieren,
- c. die Rechtsordnung beachten,
- d. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Die Gesuche werden der Bürgerrechtskommission unterbreitet, sobald die objektiv überprüfbareren Kriterien erfüllt sind. Neben der Erfüllung der Wohnsitzpflicht gehören dazu weitere Gesuchsunterlagen. Diese sind in der regierungsrätlichen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz festgelegt:

##### § 2

- Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Ausweis über Wohnsitz oder Aufenthalt

§ 3 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz bestimmt, dass bei ausländischen Gesuchstellenden ein Einbürgerungsbericht zu erstellen ist.

Dieser Bericht wird von der Kantonspolizei nach Vorgaben des JGK-Departementes erstellt. Die Kantonspolizei befragt die Gesuchstellenden zu ihrem persönlichen und beruflichen Umfeld und zu ihrer Bereitschaft Rechte und Pflichten als Eingebürgerte wahrzunehmen. Zudem beurteilt die Kantonspolizei die Assimilation der Gesuchstellenden.

Zur Zeit wird das Formular für den Einbürgerungsbericht vom JGK-Departement überarbeitet, da es zum Teil überholte Formulierungen (Assimilation) beinhaltet und zu wenig konkret formuliert ist.

Der Einbürgerungsbericht wird zusammen mit den weiteren Unterlagen der Bürgerrechtskommission unterbreitet. Sie führt mit allen Gesuchstellenden ein Gespräch und nimmt Einsicht in die Akten, auch in den Einbürgerungsbericht.

In einigen Einbürgerungsberichten waren Vorkommnisse aufgelistet, die der Kantonspolizei aus ihrer Ermittlungstätigkeit bekannt waren. Es handelte sich um Daten, die zwar zu einer Ermittlung, aber nicht zu einer Verurteilung führten.

Zu Frage 1: Ist der Stadtrat der Meinung, solche Listen seien zu Recht in den Einbürgerungsdossiers? Wenn ja, auf welche gesetzliche Grundlage stützt er sich dabei?

Der Stadtrat beurteilt die Auflistung solcher Daten als unrechtmässig. Wenn keine Strafe verfügt oder die Ermittlung eingestellt wurde, gehören solche Polizeidaten nicht in den Einbürgerungsbericht. Daten, die nicht im Strafregister erscheinen, sind sogenannte „unsichere“ Daten und dürfen daher bei der Beurteilung von Gesuchstellenden keine Rolle spielen.

Wenn ein Eintrag im Strafregister vorliegt, wird ein Gesuch nicht weiter bearbeitet und der Bürgerrechtskommission nicht vorgelegt. Eine Ausnahme bilden Bussen bis Fr. 1'500.-- bei Verstössen gegen das SVG.

Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen, die eine Auflistung von sogenannt „ungesicherten“ Daten und Polizeiinformationen stützen oder rechtfertigen.

Zu Frage 2: Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass solche Listen willkürliche und rechtswidrige Entscheide des Grossen Stadtrates bewirken könnten, welche dem Ruf unserer Stadt allergrössten Schaden zufügen würden? Wenn ja, was gedenkt der Stadtrat zu tun, um dies zu verhindern?

Die eingangs erwähnten Voraussetzungen zur Zusicherung des Bürgerrechtes an Ausländerinnen

und Ausländer sind teilweise interpretationsbedürftig und überlassen der Bürgerrechtskommission einen Ermessensspielraum.

Im Strafbereich hingegen besteht Klarheit, indem ein Auszug aus dem eidg. Strafregister gefordert wird. Der Stadtrat ist der Meinung, dass der Auszug aus dem Strafregister genügt, um den guten Ruf zu beurteilen.

Sogenannt „unsichere“ Daten können hingegen zu Vermutungen und unberechtigten Vorurteilen führen. Die Rechtsgleichheit ist nicht gewährleistet, wenn solche Daten zur Beurteilung von Gesuchstellenden beigezogen werden.

Der Stadtrat setzt sich beim JGK-Departement dafür ein, dass die neuen Formulare für die Einbürgerungsberichte so gestaltet werden, dass nur objektiv überprüfbare und gesetzlich verlangte Daten aufgelistet werden.

**Der Stadtrat von Luzern**

Luzern, 11. April 2001 (StB 422)